

Der sehr hoch erscheinende Ansaß unter 6 dient allerdings zur Unterhaltung von nicht weniger als 834 Gebäuden. Auch ist hierbei nicht zu übersehen, daß für die Neubaue bei dieser Abtheilung allerdings eine verhältnißmäßig nur geringe Summe unter 8 c. postulirt ist.

8) Für Neubaue werden

50,000 Thlr. — —

postulirt, und zwar:

- a) 15,000 Thlr. — — für die reservirten Hofgebäude,
- b) 30,000 „ — — für die Justizgebäude,
- c) 5,000 „ — — für Domanal-, Rentamts- und Forstgebäude.

Das Postulat unter a. erscheint zum ersten Male in dieser Höhe.

Die Beweggründe zu dieser Erhöhung sind in den Beilagen zu dem Budjet im ersten Bande der ersten Abtheilung der diesjährigen Landtagsacten enthalten. Sie wurden bereits am letzten Landtage in der 65. Sitzung der geehrten Kammer bei der Berathung des Budjets vorgelegt und dieser vorliegende Gegenstand schon damals als künftiges Postulat bezeichnet, ohne daß dagegen weder von der Deputation, noch von der Kammer ein Bedenken ausgesprochen wurde. Man erkannte mehrseitig schon bei Gelegenheit der Bewilligung der zu Herstellung des Prinzenpalais erforderlichen Gelder, es sei angemessener, die für die Neubaue der reservirten Königl. Gebäude nothwendigen Summen durch eine Erhöhung des auf dem Budjet regelmäßig stehenden Ansaßes, als durch außerordentliche Bewilligung zu beschaffen. Wenn daher die Deputation durch die in den Motiven angegebenen und bei frühern Landtagen in der Kammer ausgesprochenen Gründe sich bewogen findet, die Bewilligung des erhöhten Postulats zu bevormworten, so geschieht es jedoch nur in der Voraussetzung, daß mit jenen 15,000 Thln. — — eben so verfahren werde, wie solches mit den bewilligten 2,000 Thln. — — der Fall war, nämlich daß die Königl. Hofhaltung sich jedesmal bei eintretendem Bedarf mit dem hohen Finanzministerium zu vernehmen hat, und dieses erst dann, wenn der Bau von ihm als Neubau erkannt wird, die erforderliche Summe verabsolgen läßt; daß aber die bewilligten Gelder im Falle des nicht nachzuweisenden Bedarfs in der Staatscasse verbleiben.

Die Position unter b. erscheint wieder in der gleichen Höhe. Eine besondere Beilage giebt über die nöthigen, theils schon beschlossenen, theils nur in Aussicht gestellten Neubaue für Justizzwecke nähern Nachweis. Die Deputation hat hieraus ersehen, daß auch mit der vollständigen Bewilligung der geforderten 90,000 Thlr. — — die projectirten Baue nicht herzustellen sein dürften. Sie hält es aber auch bedenklich, in einer Periode, wo dem Justizwesen, wenigstens in Beziehung auf das Verfahren bei der Strafgesetzgebung eine so totale Umwandlung bevorsteht, bedeutenden Aufwand für Herstellung von neuen Gerichtshöfen zu genehmigen, bevor die Staatsregierung selbst über den Plan entschlossen ist, in welcher Weise die Organisation der Gerichtsverfassung erfolgen wird. Wenn daher neue Gerichtshäuser zu Chemnitz, Neusalza, Altenberg, der Ankauf und der Umbau der Procuraturamtsgebäude zu Meissen beabsichtigt wird, so ist die Deputation der Ansicht, daß die Ausführung dieser Pläne gegenwärtig nur dann erfolgen möge, wenn dringende Nothwendigkeit es unabänderlich erheischt, außerdem aber derselben so lange Anstand gegeben werde, bis über die veränderte Orga-

nisation der Strafgerichte feste Entschlüsse gefaßt worden sind.

Sollte aber ein Verzug nicht ohne Nachtheil stattfinden können, so hält die Deputation es wenigstens für unerlässlich, daß die künftigen Bedürfnisse und die mit denselben verbundenen Anforderungen bei Ausführung der Neubaue mit berücksichtigt werden. Sie glaubt daher der geehrten Kammer empfehlen zu müssen, die für Justizgebäude postulirte Summe zu bewilligen, jedoch dabei im Verein mit der ersten zu beantragen:

Es wolle die hohe Staatsregierung im Laufe der bevorstehenden Finanzperiode jeden Neubau und wesentliche Veränderung von Gerichtsgebäuden, den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, unterlassen, bei unabwendbaren Bauen jedoch dieselben auf eine Weise zur Ausführung bringen zu lassen, daß diese Neubaue zugleich auch den Bedürfnissen der Zukunft entsprechen werden.

Zu dem Ansaß unter c. hat die Deputation eine Bemerkung nicht zu machen.

9) Für die Immobilienbrandversicherungsbeiträge sind

6,000 Thlr. — —

postulirt. Die gesammten Staatsgebäude sind nur nach der Hälfte des Werths, excl. des Mauerwerks mit einer Summe von 1,823,453 $\frac{1}{2}$  Thlr. versichert. Die Beiträge betragen für die Termine Ostern und Michael 1844

5,835 Thlr. 23 Ngr. 1 Pf.

Die Staatsregierung glaubt daher, mit dem frühern Postulat, welches nur 4,000 Thlr. — — betrug, nicht mehr ausreichen zu können, da ohnedem im Laufe der Finanzperiode durch Erwerbung oder Aufführung neuer Gebäude ein Ansteigen des Bedarfs zu erwarten sein dürfte. Die Deputation erkennt diese Gründe an und empfiehlt daher die Gewährung dieses Postulats, so wie die Bewilligung dieser um 17,000 Thlr. — — erhöhten Position in der beantragten Weise mit

150,700 Thlr. — —.

Die Motive dazu sagen:

Zu 86 ergibt sich gegen früher ein Mehrbedürfnis von 17,000 Thlr. — —. Es hat nämlich die Summe zu Unterhaltung der Forstgebäude von 10,000 Thlr. — — bis auf 12,000 Thlr. — — erhöht werden müssen, da die Zahl der Dienstwohnungen für die Revierverwalter aus Gründen, die anderwärts entwickelt worden sind, sich vermehrt hat und auf deren Vermehrung fortwährend Bedacht zu nehmen ist; eben so hat der Ansaß zu Bestreitung der Brandversicherungsbeiträge um jährlich 2,000 Thlr. — — erhöht werden müssen, wie dies durch die dem Specialetat beigefügten Erläuterungen motivirt worden ist. Das hiernach noch nachzuweisende Mehrbedürfnis von 13,000 Thlr. — — bildet sich durch einen von 2,000 Thlr. — — bis auf 15,000 Thlr. — — erhöhten Ansaß für Neubaue der Hofhaltung hinsichtlich der derselben zur Benutzung überlassenen, aber im Besitz des Staats verbliebenen Gebäude.

Zu Motivirung der Erhöhung dieses Ansaßes wird es genügen, wenn auf die am letzten Landtage deshalb stattgehabten Verhandlungen Bezug genommen und namentlich auch diejenige Erklärung hier wörtlich mitgetheilt wird, welche bei Gelegenheit der Berathung über den Bauetat in der 65. Sitzung der zweiten